

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 17.

Ausgegeben den 23. April

1908.

Inhalt von Nr. 17: Beschluß des Kur- und Neumärk. Ritterschaftl. Kreditinstituts S. 89. — Gewerbebetriebe der Pfandleiher S. 89. — Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten S. 89. — Baukasse in Cüstrin S. 90. — Aufhebung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz S. 90. — Ausweise für Krankenschwestern S. 90. — Achtzehnhundertladerschluß für die Eisen- u. Handlung in Cüstrin S. 90, Neuhardenberg S. 90. — Achtzehnhundertladerschluß in Frankfurt a. D. S. 91. — Kommissar wegen Bildung einer Zwangsinnung für das Bäckergerwerbe in Friedeberg Nm. S. 91. — Erlaubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes S. 91. — Eröffnung der 7. Apotheke in Frankfurt a. D. S. 91. — Weichhauptmannswahl zu Gr.-Gastrose S. 91. — Vikarinsul von Panama S. 91. — Aufsichtsbeamter für die Stegeleiberggenossenschaft Berlin S. 91. — Nachtrag der Deffentlichen Konditionieranstalt in Sommerfeld S. 91. — Aufhebung der revidierten Feuerpolizei- und Bfchordnung S. 92. — Umbau der Bahnanlagen bei Frankfurt a. D. S. 92. — Postalisches S. 92. — Personalien S. 93. — Gewinn- u. Verlustrechnung der Märkischen Gastpflicht-Versicherungs-Gesellschaft a. G. zu Berlin S. 93/94.

274. Auf Ihren Bericht vom 23. Februar d. Js. will Ich den von der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts am 17. Dezember 1907 gefaßten Beschluß, durch den die Haupt-Ritterschafts-Direktion ermächtigt ist, jedem Udermärkischen Ritterschaftsrate einen Udermärkischen Kreis als Geschäftsbezirk zuzuwiesen, Landesherrlich genehmigen.

Berlin, den 2. März 1908.

gez. Wilhelm R.

geez. Befeler. von Arnim.

An den Justizminister und den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Beschluß

der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts vom 17. Dezember 1907.

1. Die Zahl der Ritterschaftsräte in der Udermark wird auf drei festgestellt,
2. die Haupt-Ritterschafts-Direktion ist ermächtigt, jedem Udermärkischen Ritterschaftsrate einen Udermärkischen Kreis als Geschäftsbezirk zuzuweisen,
3. das Gehalt der Udermärkischen Ritterschaftsräte wird auf jährlich 600 Mk. und außerdem 300 Mk. während der Mitverwaltung des Neuen Brandenburgischen Kredit-Instituts durch die Haupt-Ritterschafts-Direktion festgesetzt. Außerdem werden ihnen zu den kollegialischen Sitzungen Reisekosten und Tagegelder nach Maßgabe der Gebührenordnung bewilligt.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.
(L. S.)

275. Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871)

wird hiermit im Anschluß an das Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 (Gesetzsamml. S. 265) in der Fassung des Artikels 41 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177) die Bekanntmachung des Ministers des Innern, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher vom 16. Juli 1881 (Min.-Bl. S. 169) folgendermaßen abgeändert:

Unter Ziffer 3 werden hinter dem Worte „Feuersgetahr“ eingeschaltet die Worte „und gegen Einbruchsdiebstahl“.

Berlin, den 10. April 1908.

Der Minister des Innern.

In Vertretung. Holz.

276. Die im Jahre 1908 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 15. September d. Js. vormittags 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 1. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer preussischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Unterrichtsminister richten.

Berlin, den 9. April 1908.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage. Schwarzkopff.

Bekanntmachung des Oberpräsidenten der Provinz Schlesien.

277. Am 1. April d. Js. ist die Führung der Geschäfte der Baukasse der Oder-Strombauverwaltung in Cüstrin und der mit dieser Kasse verbundenen Nebenkassen (Strombau-Betriebskrankenkasse und die Baukasse in Rüstzin) von dem bisherigen Deichrentmeister **Lange** in Rüstzin auf den jetzigen Deichrentmeister **Schmidt** in Rüstzin übergegangen.

Breslau I, Albrechtsstr. 32, den 13. April 1908.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Chef der Oberstrombauverwaltung.

278. Laut Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers (Reichsschatzamt) vom 20. März d. Js. wird der Absatz 6 des § 33 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906 aufgehoben.

Marken und mit Stempelaufdruck versehene Vordrucke zur Entrichtung der in der Tarifnummer 4 angeordneten Abgabe, welche der im § 33 der Ausführungsbestimmungen enthaltenen Beschreibung nicht entsprechen, oder welche über andere als die dort aufgeführten Wertbeträge lauten, dürfen nur noch bis einschließlich 31. Dezember 1908 weiter verwendet werden. Bis zum gleichen Zeitpunkte können Wertzeichen dieser Art nach Maßgabe des § 129 gegen vorschriftsmäßige Stempelwertzeichen kostenlos umgetauscht werden. Der Umtausch erfolgt bei gestempelten Vordrucken nach Wunsch gegen Stempelmarken oder gestempelte Vordrucke, bei Stempelmarken dagegen nur gegen Stempelmarken.

Von den Wertzeichen zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 4 Reichsstempelgesetzes werden hiernach vom 1. Januar 1909 ab völlig wertlos:

1. von Reichsstempelmarken

- diejenigen mit gelblichem (bräunlichem) Untergrund, insoweit als der Nennwert auf Pfennigbeträge lautet,
- alle, welche die Wertbezeichnung in der Mitte statt am oberen Rande tragen,
- alle mit schwarzem W auf beiden Markenhälften (Warenmarken), insoweit als der Nennwert auf einen der Beträge von 5, 10, 30, 50 oder 90 Pfennig lautet;

2. von den durch Stempelaufdruck hergestellten Vordrucken zu Schlussnoten

- diejenigen mit einem Markenbilde von gelblichem (bräunlichem) Untergrund, insoweit der Nennwert auf Pfennigbeträge lautet,
- alle mit schwarzem W auf beiden Hälften des Markenbildes (Warenabschlussnoten),
- diejenigen ohne schwarzes W auf dem Markenbild, insoweit als der Nennwert auf einen der Beträge von 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 oder 10 Mark lautet.

Berlin, den 14. April 1908.

Der Präsident der Königlichen Oberzolldirektion.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. Ober.

279. Nachstehend aufgeführten Schwestern der Genossenschaft der Dienstmägde Christi in Dernbach ist der Ausweis für staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen erteilt worden.

Nr.	Familienname	Ordensname	Wohnort
1	Barbara Jungmann	Schwester Irmundis	Cottbus
2	Anna Franzen	" Clodulfina	"
3	Anna Giese	" Achatia	"
4	Maria Oberreuter	" Rajetana	"
5	Bernardine Bücker	" Bernolfa	"
6	Margareta Oberkirch	" Leutburgis	"
7	Agnes Becker	" Odrada	"
8	Anna Hüring	" Palatias	"
9	Maria Röll	" Herenita	"
10	Anna Osthoff	" Felicitiana	Forst
11	Elisabeth Baust	" Tarcitia	"
12	Anna Schenkel	" Philogonia	"
13	Maria Berghelm	" Gilberta	"
14	Katharina Ludes	" Albina	"
15	Anna Dickmann	" Berthilda	Pförtzen
16	Maria Moos	" Pietra	"

Frankfurt a. O., den 28. März 1908.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

280. Nachdem ein Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt worden ist, ordne ich nach Anhörung des Magistrats gemäß § 139f Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 für die Stadtgemeinde Cüstrin hierdurch an, daß die offenen Verkaufsstellen der Eisen-, Kurz-, Glas- und Porzellanwarenhandlungen vorbehaltenlich der nach § 139e zugelassenen verlängerten Verkaufszeit während des ganzen Jahres von 8^{1/2} Uhr abends ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 10. April 1908.

Der Regierungs-Präsident.

281. Nachdem eine größere Zahl von Gewerbetreibenden die Anordnung des Achteuhrladenschlusses während des Winterhalbjahres und des Achteinhalbuhrladenschlusses während des Sommerhalbjahres für die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte mit Ausnahme der Woche vor dem Ofter-, Pfingst- und Weihnachtsfeste und sämtlicher Sonnabende in der Gemeinde Neuhardenberg beantragt hat, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Amtsvorsteher in Neuhardenberg von mir zum Kommissar behufs Feststellung der gemäß § 139f Absatz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 erforderlichen Zahl von zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber ernannt worden ist.

Frankfurt a. O., den 11. April 1908.

Der Regierungspräsident.

282. Nachdem, wie sich im Feststellungsverfahren ergeben hat, die Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses für die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte in der Stadtgemeinde Frankfurt a. D. während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Sonnabende von mehr als einem Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber beantragt worden ist, wird hiermit bekannt gemacht, daß ich den Herrn Oberbürgermeister hierselbst zum Kommissar behufs Entgegennahme der Neuerungen für oder gegen den Ladenschluß gemäß § 139f Absatz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 ernannt habe.

Frankfurt a. D., den 12. April 1908.

Der Regierungs-Präsident.

283. Nachdem die Bäckerinnung (Freie Innung) in Friedeberg Nm. ihre Umwandlung in eine Zwangsinnung beantragt hat, wird hiermit bekannt gemacht, daß der Herr Landrat in Friedeberg Nm. von mir zum Kommissar behufs Ermittlung der Mehrheit der Beteiligten ernannt worden ist.

Frankfurt a. D., den 13. April 1908.

Der Regierungs-Präsident.

284. Die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern haben der Sanitätskolonne in Topper, Kreis Croffen a. D., die Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes erteilt.

Frankfurt a. D., den 13. April 1908.

Der Regierungs-Präsident.

285. In Frankfurt a. Oder, Fürstenwalderstraße Nr. 3, ist die siebente Apotheke nach ihrer amtlichen Besichtigung am 10. d. Mts. eröffnet worden.

Frankfurt a. D., den 10. April 1908.

Der Regierungs-Präsident.

286. Der Mühlenbesitzer Karl Lehmann zu Groß-Gastrose ist zum Deichhauptmann des Griesen-Schlagsdorfer Deichverbandes gewählt worden. Die Wahl habe ich bestätigt.

Frankfurt a. D., den 3. April 1908.

Der Regierungs-Präsident.

287. Der Kaufmann August Michels in Berlin ist zum Vizekonsul bei dem Konsulat von Panama in Berlin ernannt worden.

Frankfurt a. D., den 10. April 1908.

Der Regierungs-Präsident.

288. Bei der Ziegeleiüberufsgenossenschaft in Berlin ist als technischer Aufsichtsbeamter und zugleich als Rechnungsbeamter der Herr Max Hill in Charlottenburg 2, Pestalozzistr. 5, für den Bezirk der Sektion IV, umfassend die Provinz Brandenburg mit Berlin, bestellt worden.

Frankfurt a. D., den 15. April 1908.

Der Regierungs-Präsident.

289. **Nachtrag**
zu den Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der öffentlichen Konditionier-Anstalt zu Sommerfeld.

I. In Ergänzung des Regulativs vom 21. Oktober 1900 (Amtsblatt S. 340) wird folgendes bestimmt:

§ 15a. Die Konditionierung von Rammgarnen findet folgendermaßen statt:

Nachdem die Risten Brutto gewogen und ausgepackt worden sind, wird das Taragewicht festgestellt. Die Garnproben werden verschiedenen Stellen der Sendung entnommen, wobei es dem sachmännischen Ermessen des Leiters obliegt, eine gerechte Durchschnittsprobe zu erzielen.

Das Bruttogewicht der entnommenen Proben wird sofort im Konditionierapparat oder auf einer mit den Konditionierwagen gleich justierten Wage auf ein Centigramm genau bestimmt. Ist das Garn auf Hülsen, so wird es auf einer mit Zählapparat und Fadenspannung versehenen Weise (Haspelumfang 1428 mm) in Strähnen bis zu 1000 m, je nach der Garnschwere, abgehaspelt und die ermittelte Fadenlänge jeder einzelnen Spule im Journal notiert. Bei der Bestimmung der Garnnummer ist darauf zu achten, daß nach der absoluten Austrocknung dem ermittelten Gewichte der zulässige Feuchtigkeitsgehalt zugerechnet wird. Auch soll bei der Abhaspelung das Garn nicht stärker gespannt sein, wie im Spinnprozeß, die Hand muß auf dem Strange elastisch ruhen können.

Für die Ermittlung des Handelsgewichts des Garnes sind — per 300 kg Ristengewicht — zur Konditionierung zu entnehmen:

bei Garnkörpern bis zu 15 g (Cannetten)	30 Stück
" " von 15 bis 25 g (große Cannetten)	24 "
" " " 25 " 35 g (kleine Bobinen)	18 "
" " " 35 " 45 g (kleine Bobinen)	15 "
" " " 45 " 55 g (mittlere Bobinen)	10 "
" " " 55 " 100 g (große Bobinen)	8 "
" Kägern (Schlauchspulen)	10 "

bei Garnkörpern (Kreuzspulen) von 100 und mehr Gramm etwa 500 g Bruttogewicht. Die leeren Hülsen werden sofort nach der Abhaspelung in demselben Apparat gewogen, dann wird das Totalgewicht der in der Riste enthaltenen leeren Hülsen folgendermaßen festgestellt:

1. Auf Grund der aufgegebenen Hülsenanzahl im Verhältnis zu dem ermittelten Gewichte der leeren Hülsen.
2. In der Voraussetzung, daß die Garnkörper gleich groß (gleich voll) waren, mit Hilfe des vorher festgestellten Prozentsatzes des Gewichtes der der Riste entnommenen vollen Garnkörpern zu dem Gewichte ihrer leeren Hülsen.

Weichen die aus beiden Verfahren erzielten Resultate nicht mehr als 500 g von einander ab, so ist das Verfahren zu 1 maßgebend. Ist die Schwankung eine größere, so wird das Mittel gerechnet, beträgt sie pro 300 kg Ristengewicht 1 kg oder mehr, so werden die Hülsen nachgezählt und es wird das Verfahren zu 1

angewandt. Befinden sich in einer Kiste Hülsen, die teils mit einer größeren, teils mit einer kleineren Garnmenge umwunden sind, so wird die Hülsenzahl unter allen Umständen durch Auszählen ermittelt und ihr Gewicht lediglich nach Verfahren 1 berechnet.

Bei Stranggarnen wird der Ballen, nachdem sein Bruttogewicht festgestellt ist, ausgepackt und die Ballentara gewogen. Nachdem die in dem Ballen enthaltenen Pakete gezählt worden sind, wird von drei Paketen die Tara auf einer 0,05 g anzeigenden Wage konstatiert. Das hierbei gefundene Gewicht wird der Berechnung der Gesamtpaketentara zugrunde gelegt. Zur Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes werden aus jedem dieser drei Pakete je nach der Garnschwere 10 bis 20 einzelne Strähne mit zusammen etwa 500 g Gewicht entnommen. Außerdem werden, um die Länge festzustellen, drei Strähne abgespult, wenn dies verlangt wird; oder die Garnnummer wird auf Basis der zulässigen Normalfeuchtigkeit berechnet.

Alle Gewichts- und Maßbestimmungen werden doppelt abgelesen.

Dasselbe Verfahren findet Anwendung bei wollenen Streichgarnen, baumwollenen und Mischgarnen.

§ 15b. Als Fehlergrenze bei der Garnnummer gelten für weiße Kammgarne 2 % nach oben und nach unten als handelsgebräuchlich. Für farbige Kammgarne wird als zulässige Nummerabweichung anerkannt:

3% auf oder ab bei Dispositionen von 100 kg oder mehr pro Farbe, Qualität und Nummer, 4% auf oder ab bei Dispositionen von 50 bis 99 kg pro Farbe, Qualität und Nummer, und entsprechend mehr bei Dispositionen unter 50 kg pro Farbe Qualität und Nummer.

Etwaige Differenzen, die diese Fehlergrenzen überschreiten, werden durch Vergütung am Gewicht ausgeglichen.

Abweichungen innerhalb der Fehlergrenze sind nicht entschädigungsberechtigt. Die Ueberschreitung der Fehlergrenze muß außerdem im Garne selbst, aber nicht nach seiner Verarbeitung nachgewiesen sein.

II. An die Stelle des Gebührentarifs vom 21. Oktober 1900 (Amtsblatt S. 341) tritt der folgende

Gebühren-Tarif.

An Gebühren sind zu entrichten für eine auf Wunsch der Interessenten durch die Konditionier-Anstalt ausgeführte Probeentnahme in Sommerfeld 1,50 M. desgleichen außerhalb nach Uebereinkunft.

Wiegen.

Die ausschließliche Gewichtsbestimmung . . . 0,10 M. Wiegen vor der Konditionierung für Stück,

Kiste oder Sack 0,10 M. Wiegen der Tara der Verpackung . . . 0,30 "

Trocknung.

Für gewaschene Wolle, Kammzug, Kamm-linge, Wickel und Enden per 400 kg brutto 2,50 M. Für jedes weitere angefangene 100 kg 0,40 " Für Kammgarn, Streichgarn, Baumwollgarn per 300 kg brutto 3,50 " Für jedes weitere angefangene 100 kg 0,50 " Für Seide bis 20 kg 2,50 " Für jedes weitere angefangene kg . . . 0,10 "

Frankfurt a. D., den 16. April 1908.

Der Regierungs-Präsident.

290. Gemäß § 2 Abs. 1 der Provinzial-Polizeiverordnung vom 1. März 1907 (Reg.-Amtsblatt 1907 Stück 16) bestimme ich hiermit, daß diese Polizeiverordnung hinsichtlich der Aufhebung

1. der revidierten Feuerpolizei- und Löschordnung für das platte Land der Provinz Brandenburg vom 31. Oktober 1878 (Reg.-Amtsblatt 1879 außerordentliche Beilage zu Nr. 2),
2. der Provinzial-Polizeiverordnung vom 1. Februar 1897, betreffend die Ergänzung der vorgenannten Feuerpolizei- und Löschordnung (Amtsbl. S. 61),
3. der Provinzial-Polizeiverordnung vom 22. Dezember 1885 betr. die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Hilfeleistung bei auswärtigen Bränden (Reg.-Amtsblatt 1886 S. 9)

für den Landkreis Guben mit dem 1. Mai 1908, für den Kreis West-Sternberg mit dem 1. Juni 1908 und für die Kreise Arnswalde und Cottbus (Land) mit 1. Juli 1908 in Kraft tritt.

Frankfurt a. D., den 19. April 1908.

Der Regierungs-Präsident.

291. Die Königliche Eisenbahndirektion Posen ist mit der Vornahme ausführlicher Vorarbeiten für den Umbau der Bahnanlagen in Frankfurt a. D. beauftragt.

Gemäß § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und § 150 Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß sich die Besitzer der in Betracht kommenden Grundstücke in Frankfurt a. D., Booszen, Rosengarten, Kliestow und Wüste-Kunersdorf das Betreten ihrer Grundstücke und sonstige für das Unternehmen erforderliche Handlungen von den mit den Vorarbeiten betrauten Personen gefallen lassen müssen.

Frankfurt a. D., den 17. April 1908.

Namens des Bezirksausschusses.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. D.

292. Das Postamt in Wutschdorf führt fortan die zusätzliche Bezeichnung „(Kr. Züllichau)“, die Postagentur in Fürslich Drehna diejenige „(N.-Bausitz)“.

293. Am 15. April ist bei der Posthilfsstelle in Göhren (Neumark) eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

294. Am 21. April ist bei der Posthilfsstelle in Wuthenow (Neumark) eine Telegraphenanstalt mit öffentlicher Fernsprechstelle eröffnet worden.

Personal-Nachrichten.

295. Der Spezialkommissions-Sekretär **Müller** ist von Frankfurt a. Oder nach Guben versetzt.

296. Der Regierungs-Zivil-Supernumerar **Wilhelm Kufz** ist zum Kreissekretär ernannt. Ihm ist die Kreissekretärstelle beim Landratsamt in Zielentzlg vom 1. April d. Js. ab übertragen worden.

297. Der Regierungskanzleidiätar **Driesberg** ist zum Regierungskanzlisten ernannt worden.

298. Der Steuersupernumerar **Soenicke** in Guben ist vom 1. April 1908 ab zum Steuersekretär ernannt worden.

299. Uebertragen: eine Postmeisterstelle in Neppen dem Ober-Postsekretär **Serzer** in Blankenburg (Harz), die Verwaltung einer Ober-Postsekretärstelle in Schneidemühl dem Postsekretär **Bechin** in Weichau, die Verwaltung einer Ober-Telegraphensekretärstelle in Essen (Ruhr) dem Telegraphensekretär **Brehn** in Cottbus.

300. Der Mittelschullehrer **Brassat** ist vom 1. April 1908 ab als Mittelschullehrer an der städtischen höheren Mädchenschule in Landsberg a. W. angestellt worden.

301.

Gewinn- und Verlust-Rechnung.

1. Januar bis 31. Dezember 1907.

Ausgaben.

Einnahmen.		Ausgaben.	
A. 1. Ueberträge aus dem Vorjahr:		B. 1. Schäden:	
a) Gewinn-Vortrag	2220 74	a) Haftpflicht gezahlt	5788 45
b) Reservefonds	61000 00	zurückgestellt	4000 00
c) Extra-Reserve	7000 00	b) Wasserleitungsschädenversicherung gezahlt	4081 79
d) Dispositionsfonds	590 00	zurückgestellt	500 00
e) Dividenden-Reserve		2. Provisionen:	
1904/06	367 50	a) Haftpflicht	4558 70
f) Zinsen-Reserve		b) Wasserleitungsschädenversicherung	2982 00
1903/05	16 25	3. Verwaltungskosten:	
g) Schaden-Reserve		Haftpflicht	
Haftpflicht	2000 00	a) eigentliche	19728 78
h) Schaden-Reserve		b) Organisation	2967 37
Wasserl.-Schäden	500 00	4. Verwaltungskosten:	
	73694 49	Wasserleitungsschäd.	
2. Abt. A. Haftpflicht:		a) eigentliche	3000 00
Prämien, Aufnahme-,		b) Organisation	750 00
Police-, Umschreibebühren	81632 80	5. Stempel:	
3. Abt. B. Wasserleit.-		Haftpflicht u. Wasserl.-	
Schäden-Versich.:		Schädenversicherung	475 20
Prämien, Aufnahme-,		6. Anteilscheinzinsen	3000 00
Police-, Umschreibebühren	16246 62	7. Prämien-Reserve:	
4. Stempel:		a) Haftpflicht	14180 50
Haftpflicht u. Wasserl.-		b) Wasserleitungsschädenversicherung	2019 50
Schäd.-Versich.	436 55	8. Kursverlust auf Wertpapiere	4690 50
5. Zinsen		9. Inventarabschreibung	238 50
a. Hypotheken, Wertpapiere u. Bankguthaben	7215 63	10. Dispositionsfonds-Reserve:	590 00
		11. Dividenden-Reserve	
		1904/06	367 50
		12. Zinsen-Reserve	
		1903 05	16 25
		13. Reservefonds	61000 00
		Ueberschuß	44291 05
	179226 09		179226 09

302. Der Kandidat des höheren Lehramts Dr. **Kleint** ist vom 1. April d. Js. ab als Oberlehrer am Realgymnasium zu Frankfurt a. D. angestellt worden.

303. Der Lehrer Edmund **Graber** ist vom 1. Juli 1908 ab als ordentlicher Lehrer an der städtischen höheren Mädchenschule in Cottbus angestellt worden.

304. Die Lehrerin **Subert** ist vom 1. April 1908 ab als Lehrerin an der städtischen höheren Mädchenschule in Landsberg a. W. angestellt worden.

305. Die technische Lehrerin **Britting** ist vom 1. April 1908 ab als technische Lehrerin an der

städtischen höheren Mädchenschule in Landsberg a. W. angestellt worden.

306. Im Kreise Cottbus wird vom 1. April 1908 ab eine neue Kreis Schulinspektion Rottbus V errichtet, welche die Schulen der Parochie Rottbus Land, und Kollwitz und Madlow umfaßt. Die nebenamtliche Verwaltung dieser Kreis Schulinspektion ist dem Superintendenten **Kuhnert** in Cottbus übertragen worden.

307. Erledigt wird die Pfarrstelle privaten Patronats zu Dichtenberg, Diözese Frankfurt a. D. I (Einkommen nach Grundgehaltsklasse II) durch Versetzung des Pfarrers **Bertram** zum 1. Mai 1908.

Aktiva.

Vermögensnachweis — Bilanz.

Passiva.

A. 1. Wechsel der Anteil-scheininhaber	168750 00	B. 1. Gewährleistungsfonds	243750 00
2. Darlehn auf Hypo- theken	30000 00	2. Kapital-Reservefonds	61000 00
3. Wertpapiere	91411 85	3. Prämien-Reserve:	
4. Guthaben bei Banken	74356 00	a) Haftpflicht	14180 50
5. Bare Kasse	8633 95	b) Wasserleitungs- schädenversicherung	2019 50
6. Inventar 2238.50 Abreibung 238.50	2000 00	4. Schaden-Reserve:	
7. Zinsen-Guthaben aus Hypotheken und Wert- papieren	563 00	Haftpflicht	4000 00
		5. Schaden-Reserve:	
		Wasserleitungsschäden- versicherung	500 00
		6. Dispositionsfonds- Reserve	590 00
		7. Dividenden-Reserve 1904/06	367 50
		8. Zinsen-Reserve 1903/05	16 25
		Ueberschuß	44291 05
	370714 80		370714 80

Berlin, den 12. März 1908.

Märkische Haftpflicht-Versicherungs-Gesellschaft a. G. zu Berlin.

Die Direktion:

Otto Eismann.

F. Hückstet.

Der vorstehende Rechnungsabschluß und der Vermögensnachweis (Bilanz) für das neunte Geschäftsjahr ist von uns geprüft und mit den Büchern in Uebereinstimmung gefunden worden.

Berlin, den 12. März 1908.

Berlin, den 20. März 1908.

Die Revisoren.

Der Aufsichtsrat-Vorsitzender.

Georg Herzer. Gustav Fude.

Julius Cohn.

Die vorstehende Gewinn- und Verlust-Rechnung, sowie die Bilanz haben wir geprüft und richtig befunden.

Berlin, den 13. März 1908.

Eugen Laskau.

Otto Müller.

Ich bescheinige die Uebereinstimmung der umsichtigen Gewinn- und Verlust-Rechnung und der vorstehenden Bilanz mit den ordnungsmäßig geführten Büchern der Märkischen Haftpflicht-Versicherungs-Gesellschaft a. G. Berlin.

Berlin-Charlottenburg, Goethestraße 6, den 16. März 1908.

Ernst Aren, öffentlich angestellter beeidigter Bücherrevisor im Bezirk der Handelskammer zu Berlin.